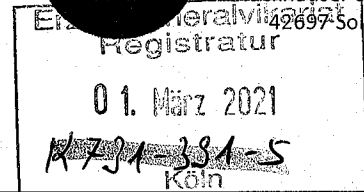


„Der Mensch ist erst wirklich tot,
wenn niemand mehr an ihn denkt“
(Bertold Brecht)

**Kath. Kirchengemeinde
St. Sebastian
-Friedhofsverwaltung-**



St. Sebastian
Hackhauser-Str. 10
42697 Solingen



Friedhofsgebührenordnung

**der Katholischen Kirchengemeinde St. Sebastian
Hackhauser Str. 10
42697 Solingen**

**für den Friedhof Hackhauser Straße in 42697 Solingen Ohligs
(Kirchort St. Joseph)**

Stand: 01.04.2021

Nach § 4 BestG NRW, in der Fassung vom 17.06.2003 (GV.NRW 2003, S. 313) geändert durch Gesetz vom 09.07.2014 (GV.NRW S. 405) in Verbindung mit § 39 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der katholischen Kirchengemeinde St. Sebastian die nachstehende Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof Hackhauser Straße beschlossen.

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme des kircheneigenen Friedhofs Hackhauser Straße der Kath. Kirchengemeinde St. Sebastian, Hackhauser Str. 10 in 42697 Solingen – einschließlich der sonstigen Bestattungseinrichtungen – sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung, in Verbindung mit dem anliegenden Gebührentarif, erhoben.
- (2) Die Gebühren ergeben sich aus dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührenordnung ist.

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Gebühren gemäß § 1 ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,
 - a) den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - b) den Auftrag zu einer Leistung erstellt hat,
 - c) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) die Gebühren durch eine gegenüber der Friedhofsverwaltung abgegebene oder über Beauftragte mitgeteilte Erklärung übernommen hat
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

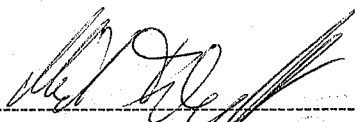
§ 4 Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt zum 01.04.2021 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Gebührenordnungen außer Kraft.

Solingen, 26.02.2021

Die Kath. Kirchengemeinde St. Sebastian
Hackhauser Str. 10, 42697 Solingen

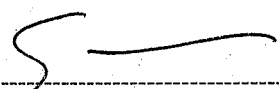




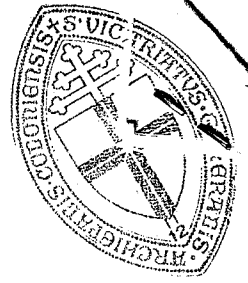
Vorsitzender des Kirchenvorstands
Ltd. Pfarrer Meinrad Funke



Mitglied des Kirchenvorstands
Dagmar Kleimt



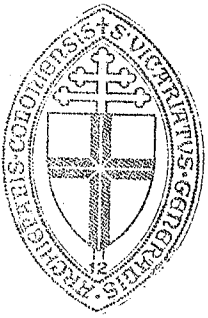
Mitglied des Kirchenvorstands
Ernst Greiser



J. Nr. K 731-39-5
GENEHMIGT

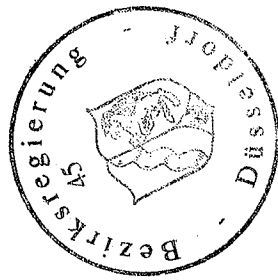
Köln, den 2.3.2021
Das Erzbischöfliche Generalvikariat

i.A. Jansen



Genehmigt: 48.03.10.02.02
Bezirksregierung 23.03.2021
Düsseldorf, den ...
im Auftrag

Susanne Wenzel



**Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof Hackhauser Straße
der Kath. Kirchengemeinde St. Sebastian, vom 01.04.2021**

Es sind folgende Gebühren zu entrichten:

I. Nutzungsgebühr für Grabstätten

1. Reihengrabstätte: (Sargbestattung / Urnenbeisetzung)

	Ruhezeit	Betrag
a) Reihengrab Sarg - einschließlich Grabplatte und Randstein	25 Jahre	840,00 €
b) Pflegefreies Reihengrab Sarg - einschließlich Grabplatte	25 Jahre	1.075,00 €
c) Pflegefreies Reihengrab Urne - einschließlich Grabplatte	25 Jahre	745,00 €
d) Pflegefreies Reihengrab für zwei Urnen - einschließlich Grabplatte und zwei Beschriftungen - je Todesfall	25 Jahre	670,00 €

2. Wahlgrabstätte: (Sargbestattung / Urnenbeisetzung)

	Nutzungsrecht	Betrag
a) Einzelgrabstätte Sarg und Urnen	25 Jahre	1.025,00 €
b) Familiengrabstätte Säрге und Urnen - Je Grabstelle - A. Gruppe S	25 Jahre	950,00 € 1.250,00 €
c) Pflegefreie Doppelgrabstätte Säрге und Urnen - einschließlich Grabplatte - je Grabstelle	25 Jahre	1.475,00 €
d) Familiengrabstätte – bis 4 Urnen	25 Jahre	1.325,00 €
e) Einzelgrabstätte – 1 oder 2 Urnen	25 Jahre	650,00 €
f) Rasen-Familiengrabstätte – bis 4 Urnen - einschließlich Grabplatte	25 Jahre	1.320,00 €
g) Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (am Sternenkindersfeld)	15 Jahre	150,00 €
h) Tot- oder Fehlgeburten (im Sternenkindersfeld)	10 Jahre	gebührenfrei

3. Verlängerung des Nutzungsrechts

Für die Verlängerung eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine zeitanteilige Gebühr je angefangenem Jahr der Verlängerung erhoben.

Je Jahr und Grabstelle beträgt die Gebühr:

Ziffer 1.d)	20,00	€ / Jahr
Ziffer 2.a)	41,00	€ / Jahr
Ziffer 2.b)	38,00	€ / Jahr
2.b) a.	50,00	€ / Jahr
Ziffer 2.c)	55,00	€ / Jahr
Ziffer 2.d)	53,00	€ / Jahr
Ziffer 2.e)	26,00	€ / Jahr
Ziffer 2.f)	46,00	€ / Jahr
Ziffer 2.g) a.	14,00	€ / Jahr
Ziffer 2.g) b.		gebührenfrei

II. Genehmigungsgebühr

Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen und deren Änderungen bedarf lt. § 32 Friedhofsordnung der schriftlichen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.

1.	Liegendes Grabmal einschl. evtl. Grabeinfassung	35,00 €
2.	Stehendes Grabmal einschl. evtl. Grabeinfassung	55,00 €
3.	Kontrolle der Standsicherheit für ein stehendes Grabmal	2,50 € / Jahr

III. Bestattungsgebühr

Die Leistungen für die Bestattung / Beisetzung des Sarges / der Urne erfolgen im Auftrag der Friedhofsverwaltung und beinhalten folgende Leistungen:

- Aufbahrung in der Friedhofskapelle
- Ausheben und Schließen des Grabes
- Ausschlagen des Grabes mit Matten
- Abräumen der Kränze und weiterer Floristik
- Ersthügelung bei Sargbestattung
- Träger

1.	Erdbestattung eines Kindes bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Träger	475,00 €
2.	Erdbestattung eines Sarges einschl. 4 Träger + Technik	1.100,00 €
3.	Erdbeisetzung einer Urne einschl. 2 Träger	470,00 €
4.	Erdbestattung Tot-, Fehlgeburt	gebührenfrei
5.	Weitere 2 Träger (nur bei Bedarf)	100,00 €

IV. Sonstige Gebühren

Nachfolgend aufgelistete Leistungen oder weitere beantragte Leistungen, die in der Gebührenordnung nicht aufgeführt sind, werden nach Zeitaufwand berechnet. Zu jeder Leistung wird dem Gebührenschuldner eine einmalige Bearbeitungsgebühr auferlegt.

- Exhumierung / Umbettung
- Entfernung aller Grabanlagen nach Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes
- Sonstige bauliche Anlagen (z. B. Grabeinfassungen)

Berechnung nach Zeitaufwand je angefangene Stunde 52,00 €

Bearbeitungsgebühr je beantragte Leistung 50,00 €

Nachpflanzung Hecke 310,00 €

V. Friedhofskapelle

1. Nutzung der Friedhofskapelle 180,00 €
 - einschl. Dekoration
 - einschl. Leichenkammer

VI. Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt zum 01.04.2021 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Gebührentarife außer Kraft.

Solingen, 26.02.2021

Die Kath. Kirchengemeinde St. Sebastian
Hackhauser Str. 10, 42697 Solingen





Vorsitzender des Kirchenvorstands
Ltd. Pfarrer Meinrad Funke



Mitglied des Kirchenvorstands
Dagmar Kleimt



Mitglied des Kirchenvorstands
Ernst Greiser



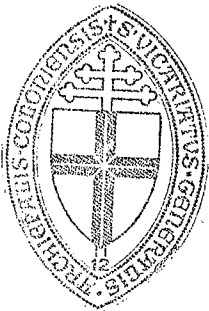
J. Nr. K 731-39-5

GENEHMIGT

Köln, den 2.3.2021

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

A. Jernig



Genehmigt:
18.03.10.01.02
Bezirksregierung 23.03.2021
Düsseldorf, den
im Auftrag

Susanne Weitzel

